



HUBAUER heavy weight logistics GmbH  
Pummerin Platz 1, 4490 St. Florian

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 01.01.2008

### 1) PRÄAMBEL

- a. Der Auftragnehmer nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.
- b. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
- c. Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.
- d. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- e. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsteilen.

### 2) LIEFERUNG

- a. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, Teillieferungen innerhalb der Lieferfrist sind zulässig.
- b. Für Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nachfolgende Sonderwünsche und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
- c. Der Lieferer behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden und für den Besteller zumutbar sind. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein.
- d. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen vom Besteller Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- e. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Frist zur Versendung bereitgestellt und dies dem Besteller mitgeteilt ist.
- f. Wenn auf Veranlassung des Bestellers zusätzliche Anforderungen gestellt oder Änderungen in Bezug auf den Liefergegenstand vorgenommen werden, wird die Lieferzeit um die notwendige Zeit für die Durchführung dieser Änderungen verlängert.
- g. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen schriftlich beim Transportunternehmen und Auftragnehmer vorzubringen.
- h. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen durch Ereignisse infolge höherer Gewalt und durch Streik.

### 3) PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, die gesondert berechnet und nicht zurückgenommen wird und enthalten, soweit nicht anders bekanntgegeben, keine Umsatzsteuer (diese ist vom Besteller zu tragen).
- b. Bei Änderungen der Preislisten des Lieferanten nach der Auftragsbestätigung gelten die am Lieferertage gültigen Listenpreise, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem Lieferertage ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt.
- c. Alle Nebenkosten, wie zum Beispiel Transportversicherung, Verladung und Überführung, Zolllasten, TÜV-Gebühren, hat der Besteller zu tragen.
- d. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung
- e. Zahlungen mit Schuldbefreiender Wirkung sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- f. Bei dem Auftragnehmer einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- g. Bei Zahlungsverzug werden vom Auftragnehmer Verzugszinsen 2% über dem banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten-Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft zu lassen und übergebene Akzente entsprechend fällig zu stellen.
- h. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungen Statt (als Erfüllung) angenommen.
- i. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht titulierten Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen.

### 4) EIGENTUMSVORBEHALT

- a. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich Zinsen und Zusatzkosten.
- b. Soweit der Besteller den Liefergegenstand im eigenen Betrieb verwendet, ist ihm die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung im Ganzen oder in Teilen ohne Genehmigung des Lieferanten nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.
- c. In jedem Falle der Weiterveräußerung eines unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes tritt der Besteller (Käufer) schon jetzt seine künftigen Forderungen gegen seinen Käufer bis zur Höhe der Forderung des Lieferanten an den Lieferer ab.
- d. Der Besteller ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.
- e. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und ihm Abschriften von Pfändungsverfügungen und -Protokollen zu übersenden. Er hat darüberhinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.
- f. Gerät der Besteller mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, hat der Lieferer das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nach Mahnung und Ablauf einer damit verbundenen angemessenen Nachfrist in Besitz zu nehmen. Befinden sich diese Gegenstände im Besitz eines Dritten, ist der Besteller damit einverstanden, dass der Lieferer die Gegenstände auch in diesem Falle in Besitz nimmt. Anfallende Kosten für die Rückholung hat der Auftraggeber zu tragen
- g. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Wegnahme oder Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung

### 5) FORDERUNGSABTRETUNGEN

- a. Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Auftraggeber hat uns auf Verlangen seine Auftragnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.
- b. Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen dem Auftragnehmer gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und hat bzw. hält der Auftraggeber diese nur im Namen des Auftragnehmers inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsgesetz bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.
- c. Forderungen gegen den Auftragnehmer dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

### 6) GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE FÜR NEUWARE

- a. Alle mit Mängeln behafteten Teile sind nach Wahl des Lieferanten entweder unentgeltlich auszubessern, oder neu zu liefern. Voraussetzung dafür ist, dass etwaige Mängel innerhalb von 6 Monaten, bei mehrschichtigem Betrieb innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung festgestellt und dem Lieferer bekanntgegeben werden. Es darf in beiden Fällen eine Betriebsstundenzahl von 1000 nicht überschritten sein. Schadensersatzansprüche, insbesondere für Folgeschäden und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.
- b. Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des §933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss.
- c. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.
- d. Der Besteller hat dem Lieferer für Ausbesserungen, Neulieferungen oder Änderungen eine angemessene Zeit zu gewähren.
- e. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
  - i) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, fehlerhafte Montage, bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
  - ii) natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromechanische oder physikalische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.
- f. Teile, die von dem Lieferer zwecks Nachbesserung ausgebaut und durch neue Teile ersetzt werden, gehen mit dem Ausbauen in das Eigentum des Lieferanten über.
- g. Werden vom Besteller oder von Dritten ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten Änderungen oder Instandsetzung vorgenommen, entstehen hierfür gegenüber dem Lieferer keine Gewährleistungsansprüche.
- h. **Gewährleistung für Gebrauchtware:**
  - i) Falls nicht anders vereinbart, unterliegen Gebraucht-Geräte keiner Gewährleistung von Seiten des Lieferanten. Gebrauchtware gilt grundsätzlich gekauft wie im besichtigten Zustand vorhanden.
  - ii) Sollte in Ausnahmefällen auf Gebraucht-Geräte oder Teile daraus Garantie gewährt werden, erstreckt sich die Garantie nur auf Materialersatz ohne Montage.
  - iii) Auch für Gebrauchtgeräte gilt, dass die Arbeiten in jedem Falle durch den Lieferer durchzuführen sind. Werden die Arbeiten von dem Besteller selber oder von einem Dritten durchgeführt, übernimmt der Lieferer hierfür keinerlei Kosten.

### 7) ALLGEMEINE HAFTUNG

- a. Der Lieferer haftet in allen Fällen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeziehung gilt auch gegenüber deliktischen Ersatzansprüchen, soweit sie mit der mangelhaften Lieferung zusammenhängen.
- b. Der Lieferer berät nach bestem Wissen, es ist aber Sache des Bestellers, die Vorschläge des Lieferanten sorgfältig auf ihre Verwendungsansprüche zu prüfen. Gewährleistungsansprüche werden insoweit nicht übernommen.

### 8) ABNEHMEVERPFLICHTUNG UND AUFTRAGSWIDERRUF DURCH DEN BESTELLER

- a. Der Besteller ist zur Abnahme einer Sendung verpflichtet, sobald ihm die Versandbereitstellung mitgeteilt ist. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ist der Lieferer berechtigt, die durch die Lagerung und Erhaltung entstandenen Kosten zu berechnen und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen vorbehaltlich eines Anspruches auf Schadensersatz.
- b. Wird bei einem Vertrag die Arbeit des Lieferanten auf Wunsch des Bestellers eingestellt, ist der Besteller zum Ersatz der bis dahin aufgewendeten Kosten unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Abrechnung durch den Lieferer verpflichtet.

### 9) RICHTIGSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

- a. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers. (Linz)
- b. Auf die Rechtsbeziehungen der Parteien findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

### 10) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
- b. Änderungen der Adresse des Auftraggebers hat dieser unverzüglich dem Auftragnehmer bekanntzugeben.
- c. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.